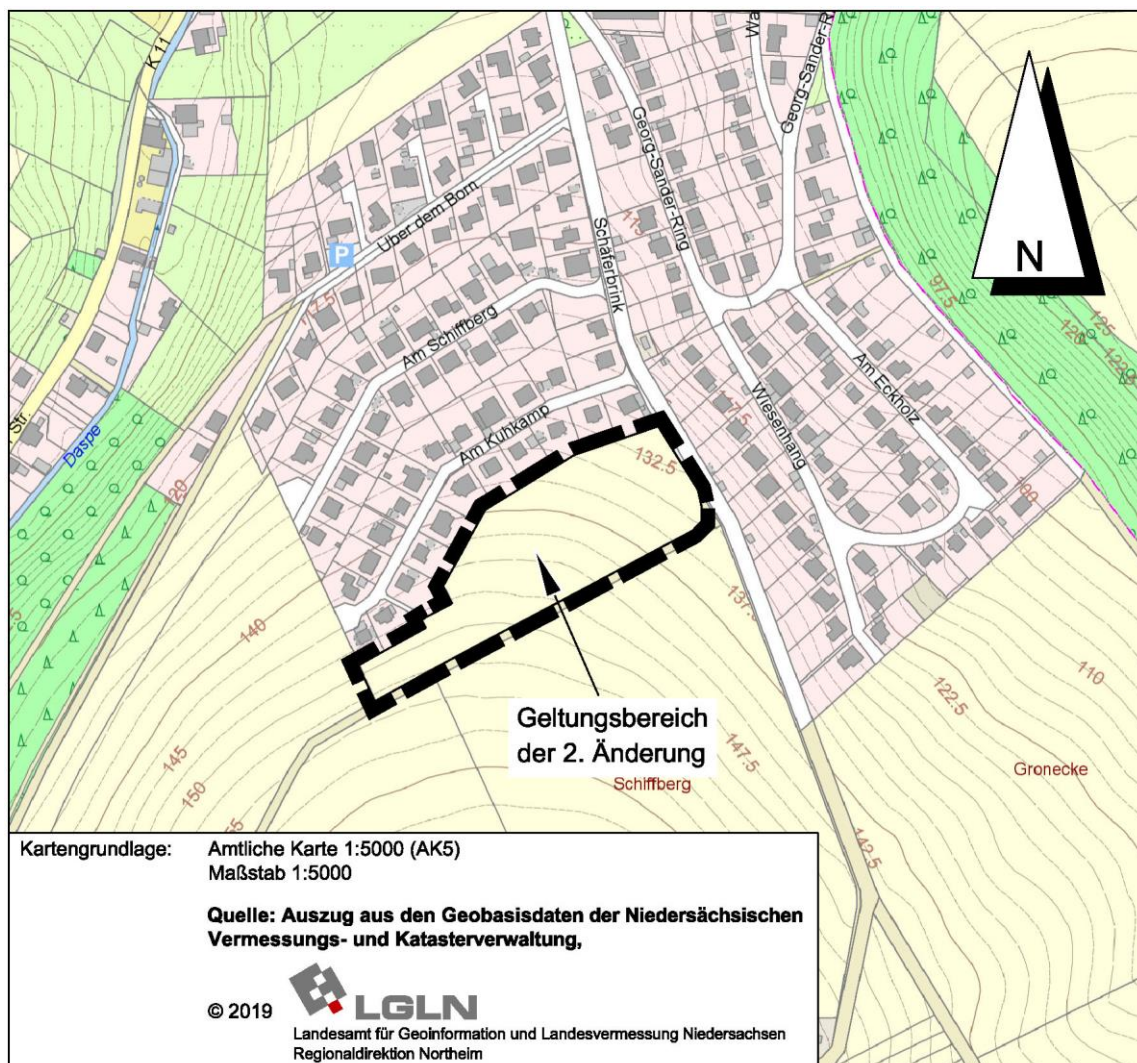


BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 0121 „Am Schäferbrink1“, 2. Änderung“

Der Rat der Gemeinde Hehlen hat in seiner Sitzung am 11.6.2020 den Bebauungsplan Nr. 0121 „Am Schäferbrink1“, 2. Änderung (gemäß § 13a BauGB), als Satzung beschlossen. Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 0121 „Am Schäferbrink1“, 2. Änderung, gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung befindet sich im Südwesten Hehlens und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt:



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0121 „Am Schäferbrink1“ mit Begründung und Umweltbeitrag kann in der Gemeindeverwaltung Hehlen, Alte Schulstraße 12, 37619 Hehlen

während der Sprechzeiten

Mo, Di, Mi, Fr. jeweils von	9.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag	16.00 - 18.00 Uhr

oder nach Terminvereinbarung).

sowie im Rathaus der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, Münchhausenplatz 1, 37619 Bodenwerder

während der Sprechzeiten

Montag - Freitag:	08:30 – 12:00 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag:	14:00 – 16:00 Uhr
Mittwochnachmittag:	geschlossen

(Termine außerhalb dieser Zeiten sind nach Vereinbarung möglich)

von jedermann eingesehen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 0121 „Am Schäferbrink1“, 2. Änderung“ ist ebenfalls auf der Website der Gemeinde Hehlen unter <https://www.hehlen.de/de/gemeinde/bekanntmachungen> einsehbar.

Jedermann kann über den Inhalt der 2. Änderung des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. S. Rode
Bürgermeister